

Statuten Hockey Club Limmattal Wings



Version August 2024



STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Gründung und Sitz

Unter dem Namen HC Limmattal Wings (nachstehend <<HC LIMMATTAL WINGS>> oder <<Verein>> genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dietikon. Die Gründung des Vereins wurde am 1. Februar 1966 unter dem damaligen Namen EHC Dietikon vollzogen. Die Namensänderung erfolgte durch GV Beschluss am 26. Juli 2007. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der HC LIMMATTAL WINGS ist eine sportliche Vereinigung mit dem Zweck, den Eishockeysport engagiert zu pflegen und durch eine aktive Nachwuchsarbeit zu fördern.

Der HC LIMMATTAL WINGS sucht durch gesellschaftliches Engagement und als Partner im Sport- und Freizeitbereich eine breite Abstützung in der Region.

Art. 3 Dachverband

Der HC LIMMATTAL WINGS ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation SIHF und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Art. 4.1. Allgemeine Bestimmungen

Aktiv-Mitglieder des HC LIMMATTAL WINGS sind stimmberechtigt und besitzen das Wahlrecht an der Generalversammlung. Diese Bestimmungen gelten für alle nachfolgend definierten Aktiv-Mitglieder-Kategorien, sofern nicht anders angegeben.

Art. 4.2 AKTIV-Mitglieder

Aktivmitglieder sind Eishockeyspieler, welche im Jahre, in dem die jeweilige Meisterschaft endet, älter als 20 Jahre alt sind/werden und aktiv den Eishockeysport beim HC LIMMATTAL WINGS betreiben. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von den ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sobald ein Aktiv-Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Aktiv-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, beim HC LIMMATTAL WINGS aktiv den Eishockeysport auszuüben.

Art. 4.3 AKTIV-Mitglieder SENIOR

Zu den Senioren zählen Aktiv-Mitglieder, welche gemäss Reglement der Regio League des SIHF für Senioren-Meisterschaftsspiele zugelassen sind. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sobald ein Senioren-Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Aktiv-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, beim HC LIMMATTAL WINGS aktiv den Eishockeysport auszuüben.



Art. 4.4 AKTIV-Mitglieder JUNIOR

Nachwuchs-Mitglieder sind Eishockeyspieler, welche aktiv den Eishockeysport betreiben und nach den Bestimmungen des SIHF im Juniorenalter stehen (sind/werden im Jahre, in dem die Meisterschaft endet höchstens 20 Jahre alt). Nachwuchs-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von den ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Bis zur Erreichung des 18. Altersjahres üben sie keine statutarischen Rechte aus. Sobald ein Nachwuchs-Mitglied nach den Bestimmungen des SIHF nicht mehr im Juniorenalter steht oder wenn es seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Nachwuchs-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, beim HC LIMMATTAL WINGS als Nachwuchs-Mitglied aktiv den Eishockeysport zu betreiben.

Art. 4.5 AKTIV-Mitglieder «Light»

Aktiv-Mitglieder «Light» sind Eishockeyspieler, welche aktiv am Trainingsbetrieb des HC LIMMATTAL WINGS teilnehmen, jedoch keine Meisterschaftsspiele bestreiten. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sobald ein Aktiv-Mitglied «Light» seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Aktiv-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, beim HC LIMMATTAL WINGS am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 4.6 PASSIV-/GÖNNER- und FIRMEN-Mitglieder

Passiv-, Gönner- oder Firmen-Mitglieder sind natürliche Personen, welche den HC LIMMATTAL WINGS mit einem von der Generalversammlung jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Sie haben dadurch das Recht, an Anlässen des HC LIMMATTAL WINGS teilzunehmen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.7 FREI-Mitglieder

Auf Antrag können an der ordentlichen Generalversammlung Mitglieder oder dem HC LIMMATTAL WINGS nahestehende Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und als Freimitglied beitragsfrei.

Art. 4.8 EHREN-Mitglieder

Mitglieder oder dem Verein nahestehende Personen, welche sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag an der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht und sind als Ehrenmitglieder beitragsfrei.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Für Aktiv-, Nachwuchs- und Vereinsmitglieder beginnt die provisorische Mitgliedschaft mit der Genehmigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder der Bestätigung (Wahl) durch die Generalversammlung definitiv. Für Frei- und Ehrenmitglieder beginnt die entsprechende Mitgliedschaft mit der Wahl.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder aller Kategorien, welche den Statuten und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen und guten Ruf des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt ebenfalls die



Situation, dass ein Mitglied, nach erfolgter schriftlicher Aufforderung, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstands-Entscheid ist endgültig, vorbehältlich einer allfälligen gerichtlichen Anfechtung.

III. Organisation

Art. 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9 Die Generalversammlung (GV)

Art. 9.1 Hierarchie

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9.2 Zeitpunkt und Einberufung

Die ordentliche GV findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, d.h. bis spätestens 30. November jeden Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail auf die Mailadresse, die dem HC LIMMATTAL WINGS als letztes mitgeteilt wurde. Sollte dem HC LIMMATTAL WINGS keine aktuelle Mailadresse vorliegen, erfolgt die Einladung mittels persönlich adressiertem Brief. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem festgesetzten GV-Termin publiziert werden.

Art. 9.3 Traktanden

Die ordentliche GV behandelt die folgenden Traktanden:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Abnahme der Vereinsrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle; und Entlassung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderungen;
- Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 4 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch Mehrheitsentscheid der an der GV anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Beratung freigegeben werden, oder an die nächste GV verwiesen werden;
- Diverses.

Art. 9.4 Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 9.5 Ausserordentliche GV

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (diese mittels eines eingeschriebenen Begehrens an den Präsidenten) können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche GV zu publizieren. Die Traktandenliste einer ausserordentlichen GV umfasst die Anträge, welche vom Vorstand in der Einladung publiziert bzw. im schriftlichen Begehren der Mitglieder formuliert wurden.

Art. 10 Der Vorstand

Art. 10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Finanz-Chef und kann drei bis fünf zusätzliche Ressortleiter einsetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10.2 Amtsperiode

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10.3 Zusammenkunft

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 11.1 Hierarchie

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Art. 11.2 Ressorts und Aufgabenverteilung

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Ressortleitern und erstellt für jedes Ressort ein Pflichtenheft. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigungen. Für die Bildung von Kommissionen in den einzelnen Ressorts ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Jede Gönner-Gruppierung hat Anspruch darauf, dass ihr Präsident oder ein Delegierter der Gruppierung in eine der Ressort-Kommissionen integriert wird. Ferner werden die Präsidenten der einzelnen Gönner-Gruppierungen vierteljährlich durch den Vorstand über die laufenden Geschäfte bevorzugt informiert.

Art. 11.3 Ausführende Gewalt

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, erstellt die erforderlichen Reglemente, führt die laufenden Geschäfte und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.



Art. 11.4 Planung

Der Vorstand plant kurz-, mittel- und langfristig die Zukunft des Vereins.

Art. 11.5 Budget

Sofort nach Konstituierung des Vorstandes erstellt dieser ein Budget, welches als Führungsinstrument im Finanzbereich des betreffenden Geschäftsjahres gilt.

Art. 11.6 Statuten

Der Vorstand unterhält die Statuten und stellt Antrag auf Änderung.

Art. 11.7 Personal

Der Vorstand wählt die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Art. 12 Die Kontrollstelle/Revision

Mit der Revision der Vereinsrechnung werden zwei Mitglieder betraut, welche von der GV jährlich neu zu wählen bzw. zu bestätigen sind. Die Kontrollstelle hat jährlich die Rechnungen und den Vermögensbestand zu prüfen und darüber der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 13 Die finanziellen Mittel

Art. 13.1 Finanz-Quellen

Die Quellen, welche die Finanzierung des Vereins sicherstellen, umfassen unter anderem:

- Beiträge der Aktiv-, Nachwuchs- und Vereinsmitglieder.
- Beiträge der verschiedenen Gönner-Gruppierungen
- Einnahmen aus Sponsoren- und Werbeverträgen und Werbe-Aktivitäten
- Einnahmen aus sportlichen Aktivitäten
- Einnahmen aus Sponsoren- und Werbeverträgen und Werbe-Aktivitäten
- Beiträge von Behörden und anderen Organisationen.

Art. 13.2 Provision für Aktivmitglieder

Bei Einbringung von Sponsorengeldern über Aktivmitglieder werden diesen eine Provision in der Höhe von 10% des bezahlten Betrages am Mitgliederbeitrag rückvergütet.

Die Vergütung wird nur ausbezahlt wenn:

- Der Jahresbeitrag des betreffenden Aktivmitglieds bezahlt ist
- Das Sponsorengeld an den HC LIMMATTAL WINGS überwiesen wurde

Die maximale Provision die pro Saison und Aktivmitglied vergütet wird, ist in der gleichen Höhe wie der des bezahlten Jahresbeitrags des jeweiligen Aktivmitglieds.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. Auflösung des Vereins oder Fusion

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Der Antrag zur Einberufung einer solchen GV kann die Mehrheit des Vorstandes oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (diese durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten) stellen.

Die beantragte ausserordentliche GV zur Auflösung des Vereins ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche GV zu publizieren. An der ausserordentlichen GV zur Auflösung des Vereins müssen sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung der Vereins aussprechen, damit dieser Beschluss Gültigkeit hat. Die Modalitäten über die Auflösung werden von der ausserordentlichen GV, welche die Auflösung beschliesst, festgelegt. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.

Art. 16 Fusion

Die Modalitäten des Art. 15 <<Auflösung des Vereins>> dieser vorliegenden Statuten gelten bezüglich Antragsstellung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungs-Mehrheiten analog für den Fall einer beantragten Fusion mit einem anderen Verein oder einer Änderung der Rechtsform des HC LIMMATTAL WINGS.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 ZGB/OR

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des Obligationenrechtes (OR).

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben.

Dietikon, 28. August 2024

Präsident, HC LIMMATTAL WINGS

Lorenz Bertschmann

Finanz-Chefin, HC LIMMATTAL WINGS

Judith Bertschmann